



1. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang Unternehmensführung vom 19.02.2014

Gemäß §§ 34 und 36 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG), rechtsbereinigt mit Stand vom 01. Januar 2015, erlässt die Hochschule Zittau/Görlitz diese Änderungsatzung.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang Unternehmensführung wird wie folgt geändert:

1. § 23 Abs. 2 lautete bisher:

(2) Studierenden, welche außerhalb der Hochschule erworbene Kenntnisse nach § 3 Abs. 3 Ziffer 1 einbringen, werden nach bestandener Einstufungsprüfung gemäß KMK Beschluss vom 28.06.2002 für ihre außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in betriebswirtschaftlichen Grundlagenfächern 60 ECTS Punkte anerkannt. Näheres zur Einstufungsprüfung regelt § 2 Abs. 4 der Studienordnung.

Er lautet zukünftig wie folgt:

(2) Studierenden, welche außerhalb der Hochschule erworbene Kenntnisse nach § 3 Abs. 3 Satz 3 Ziffer 1 einbringen, werden gemäß KMK Beschluss vom 28.06.2002 60 ECTS Punkte für außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten in betriebswirtschaftlichen Grundlagenfächern anerkannt.

2. In Anlage 3 Zeugnis über die Bachelor-Prüfung (Textmuster) - Blatt 2 lautete der Abschnitt unter 3. Leistungen, deren Bewertung nicht in das Gesamturteil eingegangen ist bisher:

Die im Rahmen der Ausbildung zum IHK/HWK/VWA bzw. staatlich geprüften Betriebswirt oder einer weiteren vergleichbaren Ausbildung erworbenen betriebswirtschaftlichen Grundlagenkenntnisse im Umfang von 60 ECTS-Punkten konnten im Wege einer Anrechnungsprüfung gemäß § 2 der Studienordnung am [Datum der Prüfung] bestätigt werden.

Er lautet zukünftig wie folgt:

Die im Rahmen der Ausbildung zum IHK/HWK/VWA bzw. staatlich geprüften Betriebswirt oder einer weiteren vergleichbaren Ausbildung erworbenen betriebswirtschaftlichen Grundlagenkenntnisse wurden im Umfang von 60 ECTS-Punkten anerkannt.

3. Anlage 1a (zu § 3 Abs. 2 und 3) (Prüfungsplan für die Module des zweisemestrigen Vollzeitstudiums) wird folgendermaßen neu gefasst:

Nr.	Mod.-Nr:	Modul	Semester		ECTS-Punkte
			1	2	
G 1	130850	Mathematik I	PK 120		5
G 2	101790	Volkswirtschaftslehre	PK 120		5
G 3	189250	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	PK 120		5
G 4	130450	Informatik I (Tabellenkalkulation und Datenbanken)	VB + PK 120		5
G 5	189400	Rechnungswesen I (Buchführung und Bilanzierung)	PK 90		5
G 6	124100	Recht I (Grundlagen des Wirtschaftsprivatrechts)	PK 120		5
G 7	189600	Rechnungswesen II (Kostenrechnung und Grundlagen des Controllings)		PK 90	5
G 8	108450	Recht II (Arbeits- u. Wirtschaftsverwaltungsrecht)		PK 120	5
G 9	101760	Marketing		PK 90	5
G 10	191200	Leistungswirtschaft		PK 90	5
G 11		Wahlpflichtmodul Wirtschaftsinformatik			5
G 12	123550	Grundlagen der Betrieblichen Steuerlehre		PK 90	5
		Gesamt			60

Als Wahlpflichtmodul Wirtschaftsinformatik werden angeboten:

Mod.-Nr.	Bezeichnung	Prüfung	ECTS-Punkte
193450	Wirtschaftsinformatik I (Grundlagen der Informations- und Kommunikationssysteme, Datenbanksysteme)	VL + PK 90	5
184900	Wirtschaftsinformatik II (IT-Anwendungssysteme, Auswahl von Standardsoftware, IT-Management)	VL + PK 120	5

Legende:

- PM = Mündliche Prüfungsleistung gemäß § 18
 PK = Schriftliche Prüfungsleistung in Form der Klausur gemäß § 19 Absatz 1 Nr.1, § 20
 PB = Alternative Prüfungsleistung in Form des Belegs gemäß § 22 Absatz 1 Nr.1, Absatz 2
 PR = Alternative Prüfungsleistung in Form des Referates gemäß § 22 Absatz 1 Nr.2, Absatz 3
 VB = Alternative Prüfungsvorleistung in Form des Belegs gemäß § 22 Absatz 1 Nr.1, Absatz 2
 VL = Alternative Prüfungsvorleistung in Form der Laborleistung gemäß § 22 Absatz 1 Nr.3, Absatz 4

(Die Zahlenangabe hinter der Prüfungsart gibt die Dauer der Prüfungsleistung in Minuten an.)

4. § 22 Absatz 1 wird ergänzt um eine Ziffer 4:
 4. als Laborleistung (Absatz 5).
5. § 22 Absatz 5 wird zusätzlich neu eingefügt:

(5) Die Laborleistung (PL) ist eine Prüfungsleistung in Form einer selbständigen aktiven Erarbeitung im Labor, verbunden mit einer anschließenden schriftlichen Ausarbeitung zum Thema. Sie wird im Regelfall im Zeitraum der Lehrveranstaltungen des Semesters erbracht.

Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6.

6. Das Modul 138900 Rating/ Bonität/ Analyserechnung wird gegen das Modul 216950 Unternehmensanalyse ausgetauscht.

Die Anlagen der Prüfungsordnung ändern sich entsprechend.

Artikel 2 Änderung der Studienordnung

Die Studienordnung für den berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang Unternehmensführung wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 lautete bisher

(2) Für den Zugang zum berufsbegleitenden Studiengang Unternehmensführung ist weiterhin der Nachweis einer dreijährigen Berufspraxis in einem betriebswirtschaftlich relevanten Tätigkeitsgebiet erforderlich. Weiterhin setzt der berufsbegleitende Charakter des Studiengangs während des Studiums eine aktive Teilnahme am Berufsleben voraus.

Er wird wie folgt neu gefasst:

(2) Der berufsbegleitende Charakter des Studiengangs Unternehmensführung setzt während des Studiums eine aktive Teilnahme am Berufsleben voraus.

2. § 2 Abs. 3 Ziffer 2 lautete bisher:

2. Abschluss als

- *staatlich geprüfte Betriebswirtin bzw. geprüfter Betriebswirt,*
- *Betriebswirtin oder Betriebswirt oder einem gleichwertigen Abschluss der Handwerkskammer (HWK) bzw. Industrie- und Handelskammer (IHK),*
- *Bank- und Sparkassenbetriebswirt / -betriebswirtin,*
- *Wirtschafts-Diplom Betriebswirt/-betriebswirtin (VWA), oder als*
- *Fachwirtin oder Fachwirt mit einem kaufmännischen Schwerpunkt nach Einzelfallprüfung*

sowie das Bestehen der Einstufungsprüfung nach § 23 Abs. 2 der Prüfungsordnung. Mit der Einstufungsprüfung (Klausur über 120 min.) wird der Kenntnisstand des Bewerbers auf dem Gebiet der Unternehmensführung überprüft. Gegenstand der Einstufungsprüfung sind Aufgaben aus den Bereichen Allgemeine Betriebswirtschaft, Mathematische Grundlagen in der Betriebswirtschaft, Organisation und Planung, Volkswirtschaft, Finanz- und Rechnungswesen, Personalmanagement und Marketing. Mit bestandener Einstufungsprüfung werden 60 ECTS-Punkte anerkannt.

Der Abschnitt wird wie folgt neu gefasst:

2. Abschluss als

- *Geprüfte Betriebswirtin bzw. Geprüfter Betriebswirt nach HWO,*
- *staatlich geprüfte Betriebswirtin bzw. geprüfter Betriebswirt,*
- *Geprüfte Betriebswirtin / Geprüfter Betriebswirt (IHK),*
- *Betriebswirtin oder Betriebswirt (HWK),*
- *Betriebswirtin oder Betriebswirt (VWA),*
- *Wirtschafts-Diplom-Betriebswirt/-betriebswirtin (VWA),*
- *Kaufmännische/-r Fachwirt/-in (HWK) oder als*
- *Fachwirtin oder Fachwirt mit einem kaufmännischen Schwerpunkt nach Einzelfallprüfung.*

Für die außerhalb der Hochschule erworbenen Kompetenzen werden 60 ECTS-Punkte anerkannt.

3. In § 2 wird Absatz 5 ersatzlos gestrichen:

(5) Die Studienbewerber dürfen den Prüfungsanspruch für einen betriebswirtschaftlichen Studiengang an einer Hochschule nicht endgültig verloren haben.

Die Nummerierung der weiteren Absätze ändert sich entsprechend.

Die Anlagen der Studienordnung ändern sich entsprechend.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung an der Hochschule in Kraft. Sie gilt für Studierende ab Matrikel 2017.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftsingenieurwesen vom 15.06.2016 und der Genehmigung durch das Rektorat der Hochschule Zittau/Görlitz vom 17.08.2016.

Zittau/Görlitz am 17.08.2016



Der Rektor